

## Synopse

### Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 331.11 | **511.11**  
Aufgehoben: –

	<b>Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX.2023 (RRB Nr. XX/2023)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 12</b> c) Beitrag an die Ausbildungskosten  <sup>1</sup> Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn  a) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;  b) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;  c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.	c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

<p><sup>2</sup> Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
<p><b>§ 13</b> 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:</p> <p>a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis; b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit; c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.</p> <p><sup>2</sup> Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadern ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>
<p><b>§ 31<sup>bis</sup></b> Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS <a href="#">511.514.</a>] anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR <a href="#">120.</a>] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009[SR <a href="#">120.52.</a>] verpflichtet.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR <a href="#">120.</a>] zuständige Behörde. In dieser Funktion</p>

	<p>a) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009[SR <a href="#">120.52.</a>] verpflichtet;</p> <p>b) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.</p>
<p><b>§ 36<sup>ter</sup></b> Observation</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und</p> <p>b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p><sup>2</sup> Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR <a href="#">312.0.</a>] gilt sinngemäss.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16<sup>ter</sup> InfoDG[BGS <a href="#">114.1.</a>].</p>	<p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR <a href="#">312.0.</a>] gelten sinngemäss.</p>

<p><b>§ 36<sup>septies</sup></b> Verdeckte Fahndung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO[SR 312.0.] anordnen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und</p> <p>b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p><sup>2</sup> Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p><sup>3</sup> Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Artikel 298c und 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss.</p>	<p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.</p>
<p><b>§ 36<sup>octies</sup></b> Automatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p><sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</p> <p>a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p>	<p>a) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008[SR 361.];</p>

<p>b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;</p> <p>b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p> <p><sup>4</sup> Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
	<b>II.</b>
	Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 16<sup>ter</sup></b> Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:</p> <p>a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR <a href="#">311.0.</a>];</p> <p>b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003[SR <a href="#">311.1.</a>] und MStG[SR <a href="#">321.0.</a>];</p> <p>c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung[SR <a href="#">312.0.</a>];</p> <p>d) elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR <a href="#">210.</a>];</p> <p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quinquies</sup>.</p>	<p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a<sup>quinquies</sup>;</p>

<p><sup>2</sup> Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>	<p>f) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR <a href="#">120.</a>].</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB[SR <a href="#">210.</a>] und BWIS[SR <a href="#">120.</a>] unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>
<p>KRB Nr. RG 113/2013 vom 13. November 2013. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Juli 2014. Publiziert im Amtsblatt vom 21. März 2014.</p>	<p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am ..... unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom.....</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn,...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p>

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum